

# **Gesetz über den Beruf des Logopäden**

**Vom 7. Mai 1980**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

## **I. Abschnitt**

### **Die Erlaubnis**

#### **§ 1**

Wer eine Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung „Logopäde“ oder „Logopädin“ ausüben will, bedarf der Erlaubnis.

#### **§ 2**

(1) Eine Erlaubnis nach § 1 wird erteilt, wenn der Antragsteller

1. nach einer dreijährigen Ausbildung die staatliche Prüfung für Logopäden bestanden hat,
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt, und
3. nicht wegen eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des Berufs unfähig oder ungeeignet ist.

(2) Durch eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbene abgeschlossene Ausbildung wird die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 1 erfüllt, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes anerkannt wird.

#### **§ 3**

(1) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung die staatliche Prüfung nicht bestanden oder die Ausbildung nach § 2 Abs. 2 nicht abgeschlossen war. Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 nicht vorgelegen hat.

(2) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich die Voraussetzung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 weggefallen ist.

(3) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn nachträglich eine der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 weggefallen ist.

#### **§ 4**

(1) Die Ausbildung nach diesem Gesetz wird an staatlich anerkannten Schulen für Logopäden durchgeführt.

(2) Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung ist eine abgeschlossene Realschulbildung, eine andere gleichwertige Ausbildung oder eine nach Hauptschulabschluß abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer sowie die Vollendung des achtzehnten Lebensjahres. Von dem Erfordernis der Vollendung des achtzehnten Lebensjahres kann in besonderen Fällen abgesehen werden.

(3) Auf die Dauer der Ausbildung werden angerechnet

1. Unterbrechungen durch Ferien und
2. Unterbrechungen durch Schwangerschaft, Krankheit oder aus anderen, vom Auszubildenden nicht zu vertretenden Gründen bis zur Gesamtdauer von zwölf Wochen.

(4) Die zuständige Behörde kann auf Antrag eine andere Ausbildung im Umfange ihrer Gleichwertigkeit auf die Ausbildung für Logopäden anrechnen, wenn die Durchführung der Ausbildung und die Erreichung des Ausbildungsziels dadurch nicht gefährdet werden.

## § 5

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden die Mindestanforderungen an die Ausbildung, das Nähere über die staatliche Prüfung und die Urkunde für die Erlaubnis nach § 1. In der Rechtsverordnung ist vorzusehen, daß der Auszubildende während der Ausbildung an theoretischem und praktischem Unterricht und an einer praktischen Ausbildung teilzunehmen hat. In der Rechtsverordnung kann vorgesehen werden, daß der Auszubildende bei der Zulassung zur staatlichen Prüfung eine außerhalb der Ausbildung erworbene, bestimmten Erfordernissen entsprechende Ausbildung in Erster Hilfe nachzuweisen hat.

## **II. Abschnitt**

### **Zuständigkeiten**

## § 6

(1) Die Entscheidung nach § 2 Abs. 1 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller die Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Entscheidung über die Anrechnung einer Ausbildung nach § 4 Abs. 4 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Bewerber an einer Ausbildung teilnehmen will.

(3) Die Landesregierung bestimmt die zur Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden.

## **III. Abschnitt**

### **Bußgeldvorschrift**

## § 7

(1) Ordnungswidrig handelt, wer ohne Erlaubnis nach § 1 oder § 8 Abs. 1 die Berufsbezeichnung „Logopäde“ oder „Logopädin“ führt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

## **IV. Abschnitt**

### **Übergangsvorschriften**

#### **§ 8**

(1) Als Erlaubnis nach § 1 gilt eine auf Grund der in § 11 Satz 2 bezeichneten Bestimmungen erteilte staatliche Anerkennung als „Logopäde“ oder „Logopädin“.

(2) Eine Ausbildung als „Logopäde“ oder „Logopädin“, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund der in § 11 Satz 2 bezeichneten Bestimmungen begonnen worden ist, wird nach diesen Bestimmungen abgeschlossen. Die Anerkennung wird in diesen Fällen ebenfalls nach den dort bezeichneten Bestimmungen erteilt.

(3) Wer eine Ausbildung als Logopäde, die der Ausbildung nach diesem Gesetz gleichwertig ist, vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen oder begonnen hat und über die bestandene Prüfung ein Zeugnis besitzt, erhält auf Antrag eine Erlaubnis nach § 1, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 vorliegen.

(4) Wer beim Inkrafttreten dieses Gesetzes mindestens fünf Jahre in der Sprach- und Stimmheiltherapie tätig war, erhält beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 die Erlaubnis nach § 1, wenn er innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die staatliche Prüfung nach diesem Gesetz ablegt.

(5) Wer beim Inkrafttreten dieses Gesetzes mindestens zehn Jahre in der Sprach- und Stimmheiltherapie tätig war, erhält beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 auf Antrag die Erlaubnis nach § 1.

## **V. Abschnitt**

### **Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes**

#### **§ 9**

Auf die Ausführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ist das Verwaltungsverfahrensgesetz anzuwenden.

## **VI. Abschnitt**

### **Schlußvorschriften**

#### **§ 10**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

#### **§ 11**

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1980 in Kraft. Gleichzeitig treten, soweit sich nicht aus § 8 Abs. 2 etwas anderes ergibt, außer Kraft

1. die Vorläufige Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Schule für Logopäden im Schulzentrum für nichtärztliche medizinische Berufe an der Universität Ulm vom 15. Februar 1979 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Ulm S. 101),
2. die Ordnung der Ausbildung, staatlichen Prüfung und Anerkennung von Logopäden des Senators für Gesundheit und Umweltschutz Berlin vom 24. Februar 1976 (Amtsblatt für Berlin S. 500),
3. die Ordnung der Fremdenprüfung zum Erwerb des staatlichen Abschlußzeugnisses der Berufsfachschule für Logopäden vom 14. Juni 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 144),
4. die Vorschriften des Hessischen Sozialministers über die staatliche Anerkennung von Logopäden (Logopädinnen) für das Land Hessen vom 13. August 1969 (Staatsanzeiger für das Land Hessen S. 1591), zuletzt geändert durch Erlaß vom 21. September 1973 (Staatsanzeiger für das Land Hessen S. 1891),
5. der Erlaß des Niedersächsischen Sozialministers über die vorläufige Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden vom 2. März 1971 (Niedersächsisches Ministerialblatt S. 497),
6. die Bestimmungen des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen über Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Assistenten in der Sprachheilkunde (Logopäden) vom 20. Juli 1971 (Ministerialblatt Nordrhein-Westfalen S. 1325),
7. der Runderlaß des Ministeriums des Innern des Landes Rheinland-Pfalz über die Errichtung eines staatlichen Prüfungsausschusses bei der Lehranstalt für Logopädie an der Johannes-Gutenberg-Universität in Mainz und Erlangung der Anerkennung des staatlich geprüften Logopäden in der Fassung vom 31. Dezember 1967 (Bereinigtes Ministerialblatt Rheinland-Pfalz Sp. 1408), geändert durch Runderlaß des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport vom 18. Juli 1978 (Ministerialblatt Rheinland-Pfalz S. 427),
8. der Erlaß des Ministers für Familie, Gesundheit und Sozialordnung des Saarlandes über die Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Logopäden vom 15. Februar 1977 (Gemeinsames Ministerialblatt Saarland S. 300) in der Neufassung vom 10. Januar 1978 (Gemeinsames Ministerialblatt Saarland S. 288).

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 7. Mai 1980

Der Bundespräsident  
Carstens

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit  
Antje Huber

---

# **Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden (LogAPrO)**

**Vom 1. Oktober 1980**

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

## **§ 1**

### **Ausbildung**

- (1) Die dreijährige Ausbildung für Logopäden umfaßt mindestens den in Anlage 1 aufgeführten theoretischen und praktischen Unterricht und die in Anlage 2 aufgeführte praktische Ausbildung.
- (2) Der Auszubildende hat seine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den nach Absatz 1 vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 3 nachzuweisen.

## **§ 2**

### **Staatliche Prüfung**

- (1) Die staatliche Prüfung umfaßt einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil.
- (2) Der Prüfling legt die Prüfung vor dem Prüfungsausschuß bei der Schule ab, an der er die Ausbildung abgeschlossen hat. Die zuständige Behörde, in deren Bereich die Prüfung oder ein Teil der Prüfung abgelegt werden soll, kann aus wichtigem Grund Ausnahmen zulassen. Die Vorsitzenden der beteiligten Prüfungsausschüsse sind vorher zu hören. Bei Personen, die beantragen, die Prüfung auf Grund des § 8 Abs. 4 des Gesetzes abzulegen, bestimmt die zuständige Behörde den zuständigen Prüfungsausschuß.

## **§ 3**

### **Prüfungsausschuß**

- (1) Bei jeder Schule wird ein Prüfungsausschuß gebildet, der aus folgenden Mitgliedern besteht:
  1. einem Medizinalbeamten als Vorsitzenden,
  2. einem Beauftragten der Schulverwaltung, wenn die Schule nach den Schulgesetzen eines Landes der staatlichen Aufsicht durch die Schulverwaltung untersteht,
  3. folgenden Fachprüfern:
    - a. einem an der Schule unterrichtenden Arzt,
    - b. mindestens einem an der Schule unterrichtenden Logopäden,
    - c. weiteren an der Schule tätigen Lehrkräften.
- (2) Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 1 Nr. 1 einen dem Prüfungsausschuß angehörenden Beauftragten der Schulverwaltung zum Vorsitzenden bestellen.

(3) Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses hat einen oder mehrere Stellvertreter. Die zuständige Behörde bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter. Vor der Bestellung der Lehrkräfte und deren Stellvertreter ist der Leiter der Schule zu hören. Der Vorsitzende bestimmt auf Vorschlag des Leiters der Schule die Fachprüfer und deren Stellvertreter für die einzelnen Fächer.

(4) Die zuständige Behörde kann Sachverständige und Beobachter zur Teilnahme an allen Prüfungsvorgängen entsenden.

## § 4

### **Zulassung zur Prüfung**

(1) Der Vorsitzende entscheidet auf Antrag des Prüflings über die Zulassung zur Prüfung und setzt die Prüfungstermine im Benehmen mit dem Leiter der Schule fest.

(2) Die Zulassung zur Prüfung wird erteilt, wenn folgende Nachweise vorliegen:

1. die Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern, bei Verheirateten auch die Heiratsurkunde oder ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch,
2. die Bescheinigung nach § 1 Abs. 2 über die Teilnahme an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen,
3. eine Bescheinigung der Schule, daß die Ausbildung nicht über die in § 4 Abs. 3 des Gesetzes festgelegten Zeiten hinaus unterbrochen worden ist, und
4. ein Nachweis über eine Ausbildung in Erster Hilfe, durch die in mindestens sechzehn Stunden durch theoretischen Unterricht und praktische Unterweisung gründliches Wissen und praktisches Können in Erster Hilfe vermittelt worden sind. Als ein solcher Nachweis gilt insbesondere eine Bescheinigung des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland e. V., des Deutschen Roten Kreuzes, der Johanniter-Unfallhilfe oder des Malteser-Hilfsdienstes e. V. oder eine Bescheinigung eines Trägers der öffentlichen Verwaltung, insbesondere der Verwaltungen der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes oder der Polizeien der Länder über die Teilnahme an einer Ausbildung in Erster Hilfe oder ein gleichwertiger Nachweis sowie ein Zeugnis oder eine Bescheinigung über eine Ausbildung, in deren Rahmen entsprechende Kenntnisse und Fähigkeiten in Erster Hilfe vermittelt worden sind.

(3) Bei Personen, die beantragen, die Prüfung auf Grund des § 8 Abs. 4 des Gesetzes abzulegen, tritt an die Stelle der in Absatz 2 Nr. 2 bis 4 genannten Nachweise der Nachweis darüber, dass der Antragsteller am 1. Oktober 1980 mindestens fünf Jahre in der Sprach- und Stimmheiltherapie tätig war.

(4) Die Zulassung sowie die Prüfungstermine sollen dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitgeteilt werden.

## § 5

### **Schriftlicher Teil der Prüfung**

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Logopädie,
2. Phoniatrie einschließlich Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde,
3. Audiologie und Pädaudiologie,

4. Neurologie und Psychiatrie,
5. Berufs-, Gesetzes- und Staatsbürgerkunde.

Der Prüfling hat aus diesen Fächern in je einer Aufsichtsarbeit schriftlich gestellte Fragen zu beantworten. Kenntnisse in Anatomie und Physiologie sollen in die Prüfung in den in Satz 1 Nr. 1 bis 4 aufgeführten Fächern einbezogen werden. Die Aufsichtsarbeiten dauern jeweils 90 Minuten und sind an zwei aufeinanderfolgenden Tagen zu erledigen. Die Aufsichtsführenden werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt.

(2) Die Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Benehmen mit dem Leiter der Schule bestimmt. Jede Aufsichtsarbeit ist von mindestens zwei Fachprüfern nach § 9 zu benoten. Aus den Noten der Fachprüfer bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den Fachprüfern die Prüfungsnote für den schriftlichen Teil der Prüfung. Dabei sind die in Absatz 1 unter Nr. 1 und 2 genannten Fächer mit dem Faktor 2, die übrigen Fächer einfach zu gewichten.

## § 6

### **Mündlicher Teil der Prüfung**

(1) Der mündliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Logopädie,
2. Phoniatrie einschließlich Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde,
3. Pädagogik und Sonderpädagogik,
4. Psychologie und klinische Psychologie,
5. Phonetik und Linguistik.

Kenntnisse in Anatomie und Physiologie sollen in die Prüfung in den in Satz 1 Nr. 1, 2 und 5 aufgeführten Fächern einbezogen werden. Die Prüflinge werden einzeln oder in Gruppen bis zu fünf geprüft. In einem Fach soll der Prüfling nicht länger als 20 Minuten geprüft werden.

(2) Der mündliche Teil der Prüfung wird von mindestens drei Fachprüfern abgenommen und nach § 9 benotet. Aus den Noten der Fachprüfer bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den Fachprüfern die Prüfungsnote für den mündlichen Teil der Prüfung. Dabei sind die in Absatz 1 unter Nr. 1 und 2 genannten Fächer mit dem Faktor 2, die übrigen Fächer einfach zu gewichten.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf Antrag Zuhörer zum mündlichen Teil der Prüfung zulassen.

## § 7

### **Praktischer Teil der Prüfung**

(1) Der praktische Teil der Prüfung erstreckt sich auf die angewandte Logopädie. Er umfaßt die folgenden Aufgaben:

1. Der Prüfling hat an einem Patienten oder einer Gruppe von solchen die Anamnese und den Befund zu erheben und einen Behandlungsplan mit den dazugehörigen Erörterungen und Begründungen unter Einbeziehung der sozialen, psychischen, beruflichen und familiären Situation aufzustellen. Der Patient oder eine Gruppe von solchen werden vom Prüfling bis

zum praktischen Teil der Prüfung behandelt. Während des praktischen Teils der Prüfung hat der Prüfling eine Behandlung durchzuführen.

2. Der Prüfling hat an einem ihm unbekanntem Patienten oder einer Gruppe von solchen eine Behandlung durchzuführen. Das phoniatriisch-logopädische Krankenblatt ist ihm zwei Stunden vor der Prüfungsbehandlung zur Kenntnis zu geben.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem Leiter der Schule die Aufgaben für den praktischen Teil der Prüfung. Die Auswahl und die Zuweisung der Patienten erfolgen durch den Leiter der Schule im Einvernehmen mit einem dem Prüfungsausschuß angehörenden Logopäden. Der praktische Teil der Prüfung soll für den Prüfling in höchstens acht Stunden abgeschlossen sein.

(3) Der praktische Teil der Prüfung wird von mindestens zwei Fachprüfern abgenommen und nach § 9 benotet. Aus den Noten der Fachprüfer bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den Fachprüfern die Prüfungsnote für den praktischen Teil der Prüfung.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf Antrag Zuhörer zum praktischen Teil der Prüfung zulassen.

## **§ 8**

### **Niederschrift**

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnis der Prüfung und etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten hervorgehen.

## **§ 9**

### **Benotung**

Die schriftlichen Aufsichtsarbeiten sowie die Leistungen in der mündlichen und der praktischen Prüfung werden wie folgt benotet:

"sehr gut" (1), wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,

"gut" (2), wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,

"befriedigend" (3), wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht,

"ausreichend" (4), wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht,

"mangelhaft" (5), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

"ungenügend" (6), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

## § 10

### **Bestehen und Wiederholung der Prüfung**

- (1 ) Die Prüfung ist bestanden, wenn der schriftliche, der mündliche und der praktische Teil der Prüfung mit mindestens "ausreichend" benotet werden.
- (2) Über die bestandene staatliche Prüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 4 erteilt, auf dem die Prüfungsnoten einzutragen sind. Über das Nichtbestehen erhält der Prüfling vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine schriftliche Mitteilung, in der die Prüfungsnoten anzugeben sind.
- (3) Jeder Teil der Prüfung kann zweimal wiederholt werden, wenn der Prüfling die Note "mangelhaft" oder "ungenügend" erhalten hat.
- (4) Hat der Prüfling alle Teile der Prüfung zu wiederholen, so darf er zur Prüfung nur zugelassen werden, wenn er an einer weiteren Ausbildung teilgenommen hat, deren Dauer und Inhalt vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt werden. Die Wiederholungsprüfung muss spätestens zwölf Monate nach der letzten Prüfung abgeschlossen sein. Ausnahmen kann die zuständige Behörde in begründeten Fällen zulassen.

## § 11

### **Rücktritt von der Prüfung**

- (1) Tritt ein Prüfling nach seiner Zulassung von der Prüfung zurück, so hat er die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen. Genehmigt der Vorsitzende den Rücktritt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist schriftlich und nur dann zu erteilen, wenn ein wichtiger, vom Prüfling nicht zu vertretender Grund vorliegt. Im Falle einer Krankheit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.
- (2) Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterläßt es der Prüfling, die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

## § 12

### **Versäumnisfolgen**

- (1) Versäumt ein Prüfling einen Prüfungstermin oder gibt er eine Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab oder unterbricht er die Prüfung, hat er die Gründe hierfür unverzüglich dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Genehmigt der Vorsitzende die Versäumung des Prüfungstermins oder die nicht oder nicht rechtzeitig erfolgte Abgabe der Aufsichtsarbeit oder die Unterbrechung der Prüfung, so gilt der betreffende Teil der Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein wichtiger, vom Prüfling nicht zu vertretender Grund vorliegt. Im Falle einer Krankheit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.
- (2) Wird die Genehmigung nach Absatz 1 nicht erteilt oder unterläßt es der Prüfling, die Gründe unverzüglich mitzuteilen, so gilt der betreffende Teil der Prüfung als nicht bestanden.

## § 13

### **Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche**

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei Prüflingen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Maße gestört oder sich eines Täuschungsversuches schuldig gemacht haben, den betreffenden Teil der Prüfung für "nicht bestanden" erklären. Eine solche Erklärung ist nach Ablauf von drei Jahren nach Abschluss der Prüfung nicht mehr zulässig.

## § 14

### **Prüfungsunterlagen**

Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Schriftliche Aufsichtsarbeiten sind drei, Anträge auf Zulassung zur Prüfung und Prüfungsniederschriften zehn Jahre aufzubewahren.

## § 15

### **Erlaubniserteilung**

Liegen die Voraussetzungen des Gesetzes für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung "Logopäde" vor, so stellt die zuständige Behörde die Erlaubnisurkunde nach dem Muster der Anlage 5 aus.

## § 16

### **Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden auch im Land Berlin.

## § 17

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Bonn, den 1. Oktober 1980

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit  
Antje Huber

---

## Theoretischer und praktischer Unterricht

	Stunden
<b>1. Berufs-, Gesetzes- und Staatsbürgerkunde</b>	<b>60 h</b>
1.1 Gesetz über den Beruf des Logopäden	
1.2 Aufgaben des Logopäden	
1.3 Gesetzliche Regelungen für die übrigen Berufe des Gesundheitswesens	
1.4 Strafrechtliche und bürgerlich-rechtliche Bestimmungen, die für die Ausübung des Berufs von Bedeutung sind	
1.5 Einführung in das Seuchen- und Arznei- und Betäubungsmittelrecht	
1.6 Einführung in das Arbeits- und Sozialrecht einschließlich Rehabilitationsgesetze und Jugendschutzrecht; Unfallverhütungsvorschriften	
1.7 Grundbegriffe der Krankenhausbetriebs- und -verwaltungslehre	
1.8 Das öffentliche Gesundheitswesen und Dokumentation, Statistik und Datenverarbeitung in der Medizin	
1.9 Grundlagen der staatlichen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland	
<b>2. Anatomie und Physiologie</b>	<b>100 h</b>
2.1 Zelle und Gewebe	
2.2 Fortpflanzung, Wachstum, Reifung	
2.3 Kreislauf	
2.4 Zentrales Nervensystem	
2.5 Atmungsorgane	
2.6 Stimmorgane	
2.7 Sprechorgane	
2.8 Funktionen	
2.8.1 des Hörorgans	
2.8.2 der Atmungsorgane	
2.8.3 der Stimmorgane	
2.8.4 der Sprechorgane	
2.8.5 des zentralen Nervensystems	
<b>3. Pathologie</b>	<b>20 h</b>
3.1 Krankheit und Krankheitsursachen	
3.2 Reaktionen, Entzündungen	
3.3 Re- und Degeneration	
3.4 Hypertrophie, Atrophie und Nekrose	
3.5 Thrombose, Embolie, Infarkt	
3.6 Wunden, Blutungen, Wundheilung	
3.7 Geschwülste	
<b>4. Hals-, Nasen-, Ohren-Heilkunde</b>	<b>60 h</b>
4.1 Erkrankungen des Hörorgans	
4.2 Erkrankungen der Nase, der Nasennebenhöhlen	
4.3 Erkrankungen des Rachens	
4.4 Erkrankungen der Mundhöhle und Speicheldrüsen	
4.5 Erkrankungen des Kehlkopfes und der unteren Luftwege	
4.6 Erkrankungen des Halsbereiches	
<b>5. Pädiatrie und Neuropädiatrie</b>	<b>80 h</b>
5.1 Vererbung und Evolution	
5.2 Normale und pathologische Entwicklung in der prä-, peri- und postnatalen Phase	
5.3 Stoffwechselerkrankungen und endokrine Störungen	
5.4 Erkrankungen der Atmungs- und Kreislauforgane	
5.5 Infektionskrankheiten einschließlich Hygiene im klinischen und außerklinischen Bereich	
5.6 Gesundheitserziehung, Gesundheitsvorsorge und Früherkennung	
5.7 Impfungen und Impfschäden	
5.8 Cerebrale Bewegungsstörungen und Dysfunktionen	
<b>6. Kinder- und Jugendpsychiatrie</b>	<b>40 h</b>
6.1 Störungen der geistigen Entwicklung	
6.2 Spezielle Psychopathologie	

<b>7. Neurologie und Psychiatrie</b>	<b>60 h</b>
7.1 Erkrankungen des zentralen Nervensystems	
7.2 Erkrankungen des peripheren Nervensystems	
7.3 Neurologische Untersuchungsverfahren	
7.4 Allgemeine Psychopathologie	
7.5 Psychosen und Neurosen	
<b>8. Kieferorthopädie, Kieferchirurgie</b>	<b>20 h</b>
8.1 Form und Funktion der Kauorgane	
8.2 Pathologie der Kauorgane	
8.3 Lippen-, Kiefer-, Gaumen-Spalten	
8.4 Kieferorthopädische Maßnahmen	
<b>9. Phoniatrie</b>	<b>120 h</b>
9.1 Stimmstörungen organischer, funktioneller und psychogener Ursache	
9.2 Rehabilitation nach Kehlkopfoperationen	
9.3 Die Sprachentwicklung und ihre Störungen	
9.4 Sprach- und Sprechstörungen durch Hörbehinderungen	
9.5 Zentrale Sprach- und Sprechstörungen bei Erwachsenen	
9.6 Peripher bedingte Sprechstörungen	
9.7 Sprechstörungen bei Cerebralpareesen	
9.8 Funktionelle und organische Störungen der Nasalität	
9.9 Störungen des Redeflusses wie Poltern und Stottern	
9.10 Soziale Ursachen und Folgen phoniatischer Erkrankungen einschließlich fürsorglicher Maßnahmen	
9.11 Physikalisch-apparative Therapie bei Stimm- und Sprachstörungen	
<b>10. Aphasieologie</b>	<b>40 h</b>
10.1 Klinik der Aphasieformen	
10.2 Begleitende Hirnleistungsstörungen	
<b>11. Audiologie und Pädaudiologie</b>	<b>60 h</b>
11.1 Akustische Grundlagen	
11.2 Hörprüfmethoden bei Kindern und Erwachsenen	
11.3 Apparative Versorgung Hörbehinderter	
11.4 Audiologische Grundlagen der Hör-Sprachübungsbehandlung	
11.5 Schwerhörigkeit und soziale Behinderung	
<b>12. Elektro- und Hörgeräteakustik</b>	<b>20 h</b>
12.1 Grundzüge der Elektroakustik	
12.2 Hörgerätetechnik	
12.3 Technische Grundlagen der Sprach- und Schallaufzeichnung, -messung und -wiedergabe	
<b>13. Logopädie</b>	<b>480 h</b>
13.1 Erhebung der Vorgeschichte nach logopädischen Kriterien	
13.2 Logopädische Befunderhebung und Therapie bei	
13.2.1 Stimmstörungen organischer, funktioneller und psychogener Ursachen	
13.2.2 Zustand nach Kehlkopfoperationen	
13.2.3 Störungen der Sprachentwicklung, auch bei psychischer und psychosozialer Genese	
13.2.4 Sprach- und Sprechstörungen durch Hörbehinderung	
13.2.5 peripher bedingten Sprechstörungen	
13.2.6 erworbenen, zentral bedingten Sprach- und Sprechstörungen	
13.2.7 frühkindlichen cerebralen Bewegungsstörungen	
13.2.8 funktionellen und organischen Störungen der Nasalität	
13.2.9 Störungen des Redeflusses wie Stottern und Poltern	
13.3 Aufstellen von Behandlungsplänen	
13.4 Erstellen von Behandlungsprotokollen und Berichten	
13.5 Instrumentelle Hilfen und Arbeitsmaterialien	
13.6 Beratung der Patienten und Angehörigen	
<b>14. Phonetik / Linguistik</b>	<b>80 h</b>
14.1 Artikulatorische Phonetik	
14.2 Transskriptionsübungen	
14.3 Akustische Phonetik	
14.4 Psycholinguistische Grundlagen	
14.4.1 der Phonologie	
14.4.2 der Semantik, Syntax, Pragmatik	
14.4.3 des Spracherwerbs	

<b>15. Psychologie und klinische Psychologie</b>	<b>120 h</b>
15.1 Grundlagen der Psychologie einschließlich statistischer Verfahren	
15.2 Entwicklungspsychologie	
15.3 Lernpsychologie	
15.4 Sozialpsychologie	
15.5 Psychologie der Sprache	
15.6 Einführung in die Psychodiagnostik	
15.7 Spezielle Psychometrie bei Hör-, Stimm- und Sprachstörungen	
15.8 Einführung in die Verhaltenstherapie und andere psychotherapeutische Verfahren	
<b>16. Soziologie</b>	<b>40 h</b>
16.1 Allgemeine Fragen der Soziologie	
16.1.1 Grundbegriffe der Soziologie	
16.1.2 Bevölkerungsstruktur	
16.1.3 Individuum, Familie und Gesellschaft	
16.2 Medizinische Soziologie	
16.2.1 Kranke und Behinderte in der Gesellschaft	
16.2.2 Fragen der sozialen Eingliederung	
<b>17. Pädagogik</b>	<b>60 h</b>
17.1 Intentionale und funktionale Erziehung	
17.2 Methoden und Medien des Lehrens und Lernens	
17.3 Sozialpädagogik	
<b>18. Sonderpädagogik</b>	<b>80 h</b>
18.1 Grundlagen der Sonderpädagogik	
18.2 Schwerhörigenpädagogik	
18.3 Gehörlosenpädagogik	
<b>19. Stimmbildung</b>	<b>100 h</b>
19.1 Atemtypen	
19.2 Atemführung	
19.3 Stimmhygiene	
<b>20. Sprecherziehung</b>	<b>100 h</b>
20.1 Sprechgestaltung	
20.2 Rhetorik	
<b>Insgesamt</b>	<b><u>1.740 h</u></b>

*Anlage 2  
(zu § 1 Abs. 1)*

## Praktische Ausbildung

1. Hospitationen in	<b>340 h</b>
1.1 Phoniatrie und Logopädie	
1.2 anderen fachbezogenen Bereichen. Auch Exkursionen (mindestens 100 Stunden)	
2. Praxis der Logopädie	<b>1.520 h</b>
2.1 Übungen zur Befunderhebung	
2.2 Übungen zur Therapieplanung	
2.3 Therapie unter fachlicher Aufsicht und Anleitung	
3. Praxis in Zusammenarbeit mit den Angehörigen des therapeutischen Teams auf den Gebieten der	<b>240 h</b>
3.1 Audiologie und Pädaudiologie	
3.2 Psychologie einschließlich Selbsterfahrungstechniken	
3.3 Musiktherapie	
<b>Insgesamt</b>	<b><u>2.100 h</u></b>